

Gesamtübersicht Familienzuschlag

gültig ab 01.01.2020

Seite 1 von 3

Besoldungsgruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 4	ledig			208,77	433,52	854,13	1.274,74	1.695,35
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		72,52	281,29	506,04	926,65	1.347,26	1.767,87
	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst							
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person		36,26	245,03	469,78	890,39	1.311,00	1.731,61
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst						
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	208,77 €
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	224,75 €
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	420,61 €

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
A 5	ledig			208,77	428,20	843,49	1.258,78	1.674,07
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes		72,52	281,29	500,72	916,01	1.331,30	1.746,59
	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst							
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person		36,26	245,03	464,46	879,75	1.295,04	1.710,33	
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes								
		Steigerungsbetrag für 1. Kind					208,77 €	
		Steigerungsbetrag für 2. Kind					219,43 €	
		Steigerungsbetrag ab 3. Kind					415,29 €	

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).

Besoldungs- gruppe	Familienstand		ohne Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
ab A 6	ledig			203,45	406,90	806,21	1.205,52	1.604,83
	geschieden - <u>ohne</u> Unterhaltsverpflichtung							
	verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist nicht im öffentlichen Dienst	72,52	275,97	479,42	878,73	1.278,04	1.677,35
	geschieden - <u>mit</u> Unterhaltsverpflichtung							
	nicht nur vorübergehende Wohnungsaufnahme Kind/sonstige Person							
verheiratet oder Lebenspartnerschaft i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes	Ehegatte/Ehegattin oder Lebenspartner(in) ist im öffentlichen Dienst	36,26	239,71	443,16	842,47	1.241,78	1.641,09	
							Steigerungsbetrag für 1. Kind	203,45 €
							Steigerungsbetrag für 2. Kind	203,45 €
							Steigerungsbetrag ab 3. Kind	399,31 €

Anmerkung:

In den Beträgen mit einem oder mehreren Kinderanteilen im Familienzuschlag ist ein Betrag in Höhe von 5,46 Euro je Kind enthalten, der von einer Kürzung nach § 9 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz - LBesG - ausgenommen ist (keine Teilzeitkürzung).